

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 27. April 1961

164/A.B.

zu 191/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Strahlenschutz, haben die Abgeordneten F l ö t t l und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, aus welchem Grund die Vorlage ^{eines} Gesetzentwurfes **über den Strahlenschutz** an den Nationalrat nicht zustandekam und wann mit der Übermittlung des Entwurfes an den Nationalrat zu rechnen ist.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister P r o k s c h folgendes mit:

Der von meinem Bundesministerium ausgearbeitete Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes konnte deshalb nicht an den Nationalrat zur Beratung weitergeleitet werden, weil in der am 10. Jänner 1961 stattgefundenen Sitzung des Ministerrates über meinen Antrag, den Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur weiteren Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen, keine Einigung erzielt worden ist.

Der Ministerrat hat die Einsetzung eines Beamtenskomitees, bestehend aus Vertretern der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, sowie eines Vertreters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt zur Beratung des Gesetzentwurfes beschlossen. Dieses Beamtenskomitee wurde mit Beschluss des Ministerrates vom 17. Jänner 1961 um einen Vertreter der Sektion V des Bundeskanzleramtes erweitert.

Massgebend für den Beschluss des Ministerrates, den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes nicht an den Nationalrat zur Beratung weiterzuleiten, waren vor allem die Einwendungen der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie Land- und Forstwirtschaft. Insbesondere seitens des erstgenannten Ressorts wurde eingewendet, dass verschiedene im Gesetzentwurf enthaltene Strahlenschutzbestimmungen Massnahmen darstellen, die nicht unter den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" zu subsumieren sind. Zur Erlassung dieser Vorkehrungen, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zur Abwehr von Gefahren ^{den} in Rahmen des Kompetenztatbestandes "Gewerbe und Industrie" fallen, sei daher nicht mein Bundesministerium, sondern das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. April 1961

zuständig. Ähnliche Einwendungen wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgebracht, das mit der Behauptung, verschiedene Bestimmungen des Entwurfes seien unter den Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" sowie "Wasserrechtsangelegenheiten" zu subsumieren, eine Zuständigkeit für die Normierung der entsprechenden Regelungen in Anspruch nahm.

In Anbetracht dieser Umstände wurde die Weiterleitung des Gesetzentwurfes über den Strahlenschutz an den Nationalrat unter gleichzeitiger Einsetzung eines Beamtenskomitees zur Beratung des Entwurfes im Ministerrat zurückgestellt, obgleich ich unter Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1959, Zl. K II-2/59, der Ansicht bin, dass die Massnahmen des Strahlenschutzes allein unter den Begriff "Volksgesundheit" fallen.

Das Beamtenskomitee hat inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen. Ich habe meinen Vertretern in diesem Komitee den Auftrag gegeben, zu trachten, dass die Verhandlungen möglichst konzentriert und zielstrebig geführt werden. In Anbetracht der einander weiterhin gegenüberstehenden Auffassungen über die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung der Strahlenschutzmassnahmen bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage bekanntzugeben, wann mit der Übermittlung des Gesetzentwurfes an den Nationalrat zu rechnen ist.

-.-.-.-.-